

**Änderung des Bebauungsplanes "Stadion Sinsheim-Süd" (Teilflächen)
- 2. Änderung - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Zulassung
von Solarcarports**

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 26.06.2012**

TOP 7 **öffentlich**

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Stadion Sinsheim-Süd“ (Teilflächen) – 2. Änderung in Sinsheim entsprechend der im beigefügten Bebauungsplanentwurf vom 09.05.2012 dargestellten Fläche. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Ausweisung einer Fläche (2 Flächen) für Solarcarports.

Zur Darstellung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird auf Grund von § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Der Bebauungsplan zur Erstellung des Stadions trat am 13.12.2007 in Kraft. Die Firma Wirsol (Sponsor der TSG Hoffenheim) will nun auf Teilflächen der Parkieranlage um das Stadiongebäude Solarcarports erstellen.

Solarcarports sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stadion Sinsheim-Süd“ außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

Die Solarcarports sollen eine maximale Höhe im Firstbereich von 6,50 m erhalten, während die Traufhöhe 4,00 m beträgt. Der Fahrbahnbereich wird durchgängig mit einer Höhe von 4,50 m wegen der Feuerwehrfahrzeuge überbaut.

Die großen Glasflächen führen zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung der auf den Parkplatzflächen erstellten Bäume. Nach der momentanen Berechnung des Eingriffsausgleiches müssen an anderer Stelle 1,5 bis 2 ha Ackerflächen ökologisch aufgewertet werden. Die entsprechenden Grundstücke können seitens der Stadt nicht zur Verfügung gestellt werden, da seitens der Stadt der Grundstücksbedarf für den Eingriffsausgleich auf Grund der geplanten Baugebiete kaum zu schaffen ist. Die benötigte Fläche muss daher durch die Firma Wirsol beschafft werden. Die Solarcarports sind in der bereits erstellten Begründung zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung beschrieben.

Sowohl die 1. Bebauungsplanänderung (Fanhaus) als auch die 2. Bebauungsplanänderung (Solarcarports) stehen nicht im Einklang mit dem seitens der Stadt und dem Stadionbetreiber geschlossenen Erbbauvertrag.

Dieser Erbbauvertrag muss vor Baubeginn entsprechend geändert werden, da sonst die erstellten Gebäude in das Eigentum der Erbbaugebers übergehen würden. Unabhängig von der Änderung des Erbbauvertrages können die Bebauungsplanänderungen eingeleitet und das Verfahren begonnen werden.

Erwähnenswert ist noch, dass es einen derartigen Solarcarport in anderen Städten um die Stadien noch nicht gibt. Hierin wird auch ein Beitrag zur Schaffung von regenerativen Energien gesehen.

Eine Vorberatung der 2. Bebauungsplanänderung erfolgte in der ATU-Sitzung am 12.06.2012.

Dabei wurde intensiv wegen der im Raum stehenden externen Ausgleichflächen mit 1,5 bis 2 ha Ackerflächen diskutiert. Hierbei wurde die Beanspruchung von bisher ackerbaulich genutzter Fläche kritisiert.

Der ATU empfiehlt mit großer Mehrheit die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel, Solarcarports zuzulassen.

Dezernat II

Keßler
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Abgrenzungsplan
- Entwurf der Festsetzungen der Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung und Bebauungsplanentwurf (wurde bereits mit der ATU-Einladung versandt)